



Informationenblatt



LIEBE MITBÜRGERINNEN & MITBÜRGER

Ihr Wohl und das Wohl unserer Stadt liegen uns am Herzen, daher sehen wir es nicht nur als Pflicht, sondern auch als Anliegen, Ihnen aktuelle Hinweise zur derzeitigen Lage in Bezug auf den Coronavirus zu geben. Deswegen möchten wir Sie in diesem Informationsblatt über die aktuellen Entwicklungen informieren. Aufgrund der Tatsache, dass sich hinsichtlich der Regelungen und Meldungen eine enorme Dynamik ergibt, können die hier aufgegriffenen Inhalte nur unter Berücksichtigung der aktuellen Änderungen dargestellt werden. Es handelt sich somit um Momentaufnahmen.

Gemeinsam können wir die aktuelle Krisensituation bewältigen, indem wir mit unserem Verhalten Risiken minimieren und unsere Stadt bewahren. Unser konsequentes Handeln wirkt, aber wir müssen weiterhin vorsichtig und umsichtig sein. Nichtsdestotrotz sollten wir bereits an die Zeit nach Corona denken und schon jetzt durch lokale Einkäufe unsere Unternehmen unterstützen. Hierfür haben wir mit einer neuen Plattform www.meinwaldkirchen.de eine Möglichkeit geschaffen, wie sie Ihre Lieblingsorte unterstützen können.

Lassen Sie uns gemeinsam mit Geduld und Zuversicht sicher und gesund durch diese Zeit kommen.

Ihr
Heinz Pollak
1. Bürgermeister



Impressum

Herausgeber: V.i.S.d.P. Stadt Waldkirchen,
1. Bürgermeister Heinz Pollak,
Rathausplatz 1, 94065 Waldkirchen
Gestaltung: mg Marktgespür GmbH,
hello@marktgespue.de, www.marktgespue.de
Druck: Druckerei Max Nigl e.K.

Bildnachweis

Luftaufnahmen Max Weber, Titelbild
adobe stock @ Linda Bestwick S. 3
adobe stock @ImagE Sine S. 10
adobe stock @ Marina Andrejchenko S. 10



#gemeinsamstarksein

Städtische Einrichtungen

Die Verwaltung der Stadt, der Bauhof, die Wasser-, Strom- und Abwasserabteilung, sowie die Stadtwerke arbeiten ab sofort im Zweischichtbetrieb. Vereinbaren Sie in dringenden Angelegenheiten einen Termin mit der Verwaltung. (Tun Sie dies bitte ausschließlich per Mail oder Telefon)

Telefonnummer 08581-2020

(Montag-Freitag, 9-12 Uhr)

Hotlines für Anliegen & Unterstützung

Bürgertelefon des Landkreises FRG: 08551-57470

(Montag-Donnerstag 8-16 Uhr & Freitag - Sonntag von 8-12 Uhr)

Seelsorgetelefon der Caritas: 0160 18 25 076

(täglich 8-22 Uhr)

Telefonseelsorge des Bistums Passau: 0800 111 0 111 oder 0800 111 0 222

Waldkirchner Seelsorge: 08581-9895439

bei unserem Stadtpfarrer Michael Nirschl



ZUM SCHUTZ IM ALLTAG

Die wichtigsten Hygienetipps

Mit einfachen Maßnahmen können Sie sich selbst und andere vor Infektionskrankheiten schützen:



Waschen Sie regelmäßig und ausreichend lange Ihre Hände (mindestens 20 Sekunden) mit Wasser und Seife – insbesondere nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten.



Niesen oder husten Sie in die Armbeuge oder in ein Taschentuch – und entsorgen Sie das Taschentuch anschließend in einem Mülleimer mit Deckel.



Halten Sie die Hände vom Gesicht fern – vermeiden Sie es, mit den Händen Mund, Augen oder Nase zu berühren.



Halten Sie ausreichend Abstand von mindestens 1,5 - 2 m



Tragen Sie in Geschäften und im öffentlichen Nahverkehr eine Maske oder bedecken Sie mit einem Schal oder einem Halstuch Mund & Nase.

Noch keine Maske?

Sanitätshaus Mais
08581 910606

Soreso
08581/ 98858-14

Wolfsteiner Werkstätten
08551/ 9603-123

Bettenhaus Mühlendorfer
08556/ 9600-0

Schutzhilfsmittel (Schutzmasken, Handschuhe, Schutzkleider) ersetzen keine Hygienemaßnahmen. Sie sollten zusätzlich schützen und auch nicht durch falsche Anwendung zu einer neuen Infektionsfalle/Infektionsquelle werden.

Verhaltensregeln und -empfehlungen

Schützen Sie sich und andere vor dem Coronavirus im Alltag und im Miteinander:

Bleiben Sie soweit möglich zu Hause. Vermeiden Sie insbesondere die persönlichen Begegnungen mit älteren oder chronisch kranken Menschen.

Gehen Sie möglichst selten einkaufen und vor allem dann, wenn die Geschäfte weniger voll sind. Halten Sie bitte auch in den Geschäften den aktuell gebotenen Abstand zu anderen Personen ein. Alternativ bietet sich auch die Nutzung von Abhol- und Lieferservices an.

Beachten Sie bestehende Besuchsregelungen für Krankenhäuser und sonstige Pflegeeinrichtungen.

Abstandsregel auch beim Spaziergehen oder Sporttreiben (z. B. Joggen) einhalten.

Besuchen Sie öffentliche Einrichtungen nur, soweit unbedingt erforderlich, wie z. B. Ämter, Verwaltungen und Behörden. Viele Einrichtungen bieten aktuell die telefonische Bearbeitung von Anliegen an.



Weitere aktuelle Informationen zum Schutz vor Infektionskrankheiten sowie FAQ zum neuartigen Coronavirus finden Sie auf den Internetseiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: www.infektionsschutz.de und www.bzga.de.



HINWEISE ZUR MASKENANWENDUNG

Um das Risiko der Weiterverbreitung durch Niesen oder Husten zu verringern und dadurch die Ansteckungszahlen mit dem Coronavirus weiter zu reduzieren, gilt **ab 27. April 2020** in Bayern eine **Maskenpflicht**. Damit wird es Pflicht, Mund und Nase in Geschäften sowie im öffentlichen Nahverkehr zu verhüllen. Die Maskenpflicht in Bayern soll für Kinder ab 6 Jahren gelten. Dies kann per Maske oder wenn nicht anders möglich mit einem Schal oder Halstuch erfolgen.

Der Waldkirchner Chirurg und Hygienebeauftragte Dr. Behzat Ünel zeigt, auf was es beim Tragen eines Mund- & Nasenschutzes ankommt:

- **Reinigen Sie Ihre Hände vor dem Aufsetzen** der Maske mit einem alkoholischen Händedesinfektionsmittel oder gründlich mit Seife und Wasser. (mindestens 20 Sekunden)
- **Decken Sie Mund, Nase und Kinn mit der Maske ab** und stellen Sie sicher, dass keine Lücken zwischen Gesicht und Maske vorhanden sind.
- **Maske während des Gebrauchs nicht an der Außenseite berühren**; wenn Sie die Maske doch berühren, waschen Sie Ihre Hände erneut gründlich.
- **Einwegmasken nicht erneut verwenden**. Im Falle von Einwegmasken, ersetzen Sie die Maske durch eine neue, sobald diese feucht ist.
- **Nehmen Sie die Maske von hinten (an den Trägern) ab** (berühren Sie nicht die Vorderseite der Maske); entsorgen Sie diese; Reinigen Sie Ihre Hände erneut gründlich.
- **Auch bei selbst genähten Behelfsmasken gilt**: nicht an der Außenseite berühren, darauf achten, dass Nase und Mund bedeckt ist und nach Nutzung bei mindestens 60 Grad waschen.



Die Maske nur an den Bändern anfassen, sorgfältig anlegen & Metallstreifen an Nase modellieren.



Erfolgt eine kurzzeitige Abnahme, soll dies ohne jegliche Berührung der Maske erfolgen.



Maske nicht auf der Außenseite berühren und nicht unter Nase oder Kinn ziehen.

*Beachten Sie, dass auch diese Informationen ständigen Änderungen unterliegen und daher nur Momentaufnahmen zum Stand des 22.04.2020 darstellen.

MASKENPFLICHT

DAS TRAGEN VON
ALLTAGSMASKEN IN ÖPNV
& GESCHÄFTEN IST AB
27. APRIL VERPFLICHTEND



AUSGANGS- BESCHRÄNKUNG

VERLÄNGERUNG BIS
EINSCHLIESSLICH 3. MAI

NEU!

Sport & Bewegung an der frischen Luft
mit einer haushaltsfremden Person
ist ab 20. April erlaubt.



HOCHSCHULE UNIVERSITÄTEN

VORLESUNGSBETRIEB AN
UNIVERSITÄTEN & HOCHSCHULEN
SOLL AM 20. APRIL STARTEN-
VORERST ABER NUR DIGITAL.

Staatliche Bibliotheken und Bibliotheken
an Universitäten und Hochschulen können
ab 27. April geöffnet werden.



SCHULE

Rahmenbedingungen als
Grundvoraussetzung für alle
Erleichterungsschritte!
(z.B. Hygiene, Klassengröße und Schulweg)

Schrittweise Wiederaufnahme des Unterrichts angestrebt:

ab 27. April: Abschluss- & Meisterklassen
ab 11. Mai: Weitere Jahrgangsstufen können
miteinbezogen werden



VERANSTALTUNGEN VERSAMMLUNGEN

Bisherige Regelungen
bestehen weiter!

Großveranstaltungen bleiben
bis mindestens 31. August untersagt



GESCHÄFTE

Einlasskontrollen
1,5 Meter Abstand
ein Kunde pro 20qm
Hygiene- & Parkplatzkonzept

ab 20. April: Gärtnereien, Bau- & Gartenmärkte
ab 27. April: Kfz-Händler & Fahrradhändler,
Buchhandlungen & weitere Geschäfte bis zu
einer maximalen Verkaufsfläche von 800 qm
ab 4. Mai: Friseursalons



Zweite Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (2. BayIfsMV)

Vom 16. April 2020 (BayMBl. Nr. 205) BayRS 2126-1-5-G (§§ 1–10)

Auf Grund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege:

§ 1 Veranstaltungs- und Versammlungsverbot

(1) ¹Veranstaltungen und Versammlungen werden landesweit untersagt. ²Dies gilt auch für Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen und Synagogen sowie die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften. ³Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(2) In öffentlichen Parks und Grünanlagen werden Schilder oder andere geeignete Hinweise aufgestellt, die die Besucher auf die Notwendigkeit eines Mindestabstands von 1,5 m hinweisen.

§ 2 Betriebsuntersagungen

(1) ¹Untersagt ist der Betrieb sämtlicher Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens, sondern der Freizeitgestaltung dienen. ²Hierzu zählen insbesondere Sauna- und Badeanstalten, Kinos, Tagungs- und Veranstaltungsräume, Clubs, Bars und Diskotheken, Spielhallen, Theater, Vereinsräume, Bordellbetriebe, Museen, Stadtführungen, Sporthallen, Sport- und Spielplätze, Fitnessstudios, Bibliotheken, Wellnesszentren, Thermen, Tanzschulen, Tierparks, Vergnügungstätten, Wettannahmestellen, Fort- und Weiterbildungsstätten, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendhäuser, Jugendherbergen und Schullandheime. ³Untersagt werden ferner Reisebusreisen.

(2) ¹Untersagt sind Gastronomiebetriebe jeder Art. ²Dies gilt auch für Gaststätten und Gaststättenbereiche im Freien (z. B. Biergärten, Terrassen). ³Ausgenommen ist die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen. ⁴Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für Betriebskantinen erteilen, soweit dies

1. im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar und zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs zwingend erforderlich ist, und
2. sichergestellt ist, dass der Abstand zwischen den Gästen mindestens 1,5 m beträgt und sich in den Räumen zu keinem Zeitpunkt mehr als 30 Personen gleichzeitig aufhalten.

(3) ¹Untersagt ist der Betrieb von Hotels und Beherbergungsbetrieben und die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu privaten touristischen Zwecken. ²Hiervon ausgenommen sind Hotels, Beherbergungsbetriebe und Unterkünfte jeglicher Art, die ausschließlich Geschäftsreisende und Gäste für nicht private touristische Zwecke aufnehmen.

(4) ¹Untersagt ist die Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels jeder Art. ²Hiervon ausgenommen sind der Lebensmittelhandel, Getränkemärkte, Banken und Geldautomaten, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Verkauf von Presseartikeln, Filialen des Brief- und Versandhandels, Post, Bau- und Gartenmärkte, Gärtnereien, Baumschulen, Tierbedarf, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Reinigungen und der Online-Handel. ³Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für andere, für die Versorgung der Bevölkerung notwendige Geschäfte erteilen, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. ⁴Ausgenommen sind auch Buchhandlungen, Kfz-Handel und Fahrradhandel. ⁵Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur erlaubt, soweit die vorstehend genannten Ausnahmen betroffen sind.

(5) Abweichend von Abs. 4 Satz 1 und 5 ist die Öffnung von sonstigen Ladengeschäften, Einkaufszentren und Kaufhäusern des Einzelhandels auch zulässig, wenn

1. deren Verkaufsräume eine Fläche von 800 m² nicht überschreiten und
2. der Betreiber durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 20 m² Verkaufsfläche.



(6) ¹Für die nach vorstehenden Regelungen geöffneten Geschäfte gilt:

1. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden kann,
2. das Personal soll eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen,
3. die Kunden sollen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, die sie entweder selbst mitbringen oder die ihnen im Rahmen der Verfügbarkeit vom Betreiber zur Verfügung gestellt wird,
4. der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept (z. B. Einlass, Mund-Nasen-Bedeckung) und, falls Kundenparkplätze zur Verfügung gestellt werden, ein Parkplatzkonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

²Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist.

(7) ¹In Dienstleistungsbetrieben muss unbeschadet sonstiger Vorschriften ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden. ²Auch bei Einhaltung dieses Abstands dürfen sich nicht mehr als zehn Personen im Wartebereich aufhalten.

§ 3 Besuchsverbote

¹Untersagt wird der Besuch von

1. Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes – IfSG); ausgenommen hiervon sind Geburts- und Kinderstationen für engste Angehörige sowie Palliativstationen und Hospize,
2. vollstationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
3. Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden,
4. ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach Art. 2 Abs. 3 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes zum Zwecke der außerklinischen Intensivpflege (IntensivpflegeWGs), in denen ambulante Pflegedienste gemäß § 23 Abs. 6a IfSG Dienstleistungen erbringen und
5. Altenheimen und Seniorenresidenzen.

²Die Begleitung Sterbender durch den engsten Familienkreis ist abweichend von Satz 1 jederzeit zulässig.

§ 4 Hochschulen

¹An allen Hochschulen Bayerns finden vorläufig keine Präsenzveranstaltungen statt. ²Die Abnahme von Prüfungen sowie Praxisveranstaltungen, die besondere Labor- oder Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern, sind abweichend von Satz 1 zulässig; dabei ist zwischen den Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. ³Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 können Bibliotheken an Hochschulen sowie staatliche Bibliotheken und Archive geöffnet werden; § 2 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 5 Allgemeine Ausgangsbeschränkungen

(1) ¹Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. ²Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten.

(2) Das Verlassen der eigenen Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt.

(3) Triftige Gründe im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:

1. die Ausübung beruflicher Tätigkeiten,
2. die Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen, der Besuch bei Angehörigen therapeutischer Berufe, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist, sowie Blutspenden,
3. Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und Einkauf in den nach § 2 zulässigerweise geöffneten Ladengeschäften; nicht zur Deckung des täglichen Bedarfs gehört die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen wie etwa der Besuch von Friseurbetrieben,

4. der Besuch bei Lebenspartnern, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
5. die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
6. die Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis,
7. Sport und Bewegung an der frischen Luft, allerdings ausschließlich alleine, mit einer weiteren nicht im selben Hausstand lebenden Person oder mit Angehörigen des eigenen Hausstands und ohne jede sonstige Gruppenbildung und
8. Handlungen zur Versorgung von Tieren.

(4) ¹Die Polizei ist angehalten, die Einhaltung der Ausgangsbeschränkung zu kontrollieren. ²Im Falle einer Kontrolle sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen glaubhaft zu machen.

§ 6 Öffentlicher Personennahverkehr

Personen sollen bei der Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 eine Veranstaltung oder Versammlung durchführt oder hieran teilnimmt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Einrichtungen betreibt oder Reisebusreisen durchführt,
3. entgegen § 2 Abs. 2 Gastronomiebetriebe betreibt,
4. entgegen § 2 Abs. 3 zu privaten touristischen Zwecken Hotels oder Beherbergungsbetriebe betreibt oder Unterkünfte zur Verfügung stellt,
5. entgegen § 2 Abs. 4 und 5 Ladengeschäfte des Einzelhandels öffnet,
6. entgegen § 2 Abs. 6 als Betreiber eines Ladengeschäfts nicht sicherstellt, dass grundsätzlich der vorgeschriebene Mindestabstand eingehalten werden kann, oder kein Schutz- und Hygienekonzept oder kein Parkplatzkonzept vorlegen kann,
7. entgegen § 2 Abs. 7 als Verantwortlicher eines Dienstleistungsbetriebs zulässt, dass Personen den vorgeschriebenen Mindestabstand nicht wahren oder sich in Wartebereichen mehr als zehn Personen aufhalten,
8. entgegen § 3 Satz. 1 eine der genannten Einrichtungen besucht,
9. entgegen § 5 Abs. 2 die Wohnung ohne triftigen Grund verlässt

§ 8 Örtliche Maßnahmen

Weiter gehende Anordnungen der örtlichen Gesundheitsbehörden bleiben unberührt.

§ 9 Änderung der Einreise-Quarantäneverordnung

In § 4 der Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) vom 9. April 2020 (BayMBL. Nr. 192) wird die Angabe „19. April 2020“ durch die Angabe „3. Mai 2020“ ersetzt.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 20. April 2020 in Kraft und mit Ablauf des 3. Mai 2020 außer Kraft.

²Abweichend von Satz 1 treten § 2 Abs. 4 Satz 4, Abs. 5, § 4 Satz 2 und 3 am 27. April 2020 in Kraft

München, den 16. April 2020, Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Melanie Huml, Staatsministerin

Quelle: www.gesetze-bayern.de – Bayerische Staatskanzlei – BAYERN.RECHT

Link: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV/True>,

Stand: Mittwoch, 22.04.2020, Text und Inhalt unverändert; Layout bearbeitet



NEUE KOMMUNIKATIONSPLATTFORM

Wir zeigen „Herzfürmeinwaldkirchen“

Mit der neuen Plattform „Herz für mein Waldkirchen“ präsentiert Ihnen die Stadt Waldkirchen eine Hilfsplattform, auf der sowohl Bürger und Bürgerinnen als auch lokale Unternehmen und Dienstleister Unterstützung erhalten. Hier finden Sie Dienstleistungen, wie bspw. Lieferservices, Angebote für Mundschutzmasken, Nachbarschaftshilfen oder Dienstleistungen, die uns helfen, die aktuelle Situation gesund zu überstehen. Oder unterstützen auch Sie mit einem Gutscheinkauf Ihren Lieblingsort, damit unsere Stadt so bleibt wie wir sie lieben!



HILFSANGEBOTE



GUTSCHEINSHOP



GESCHICHTEN

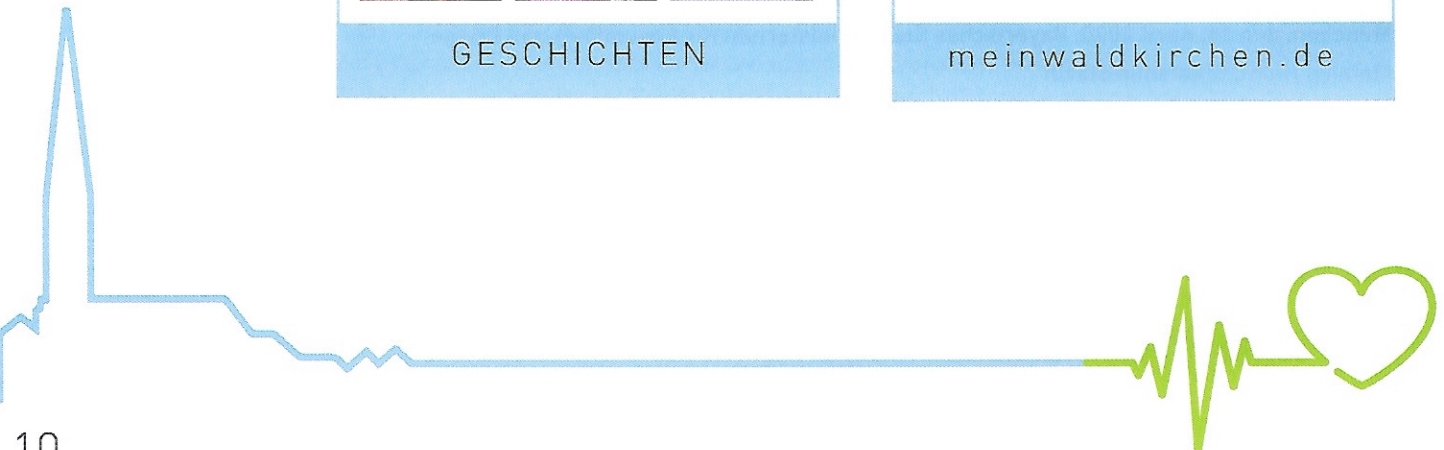
Virtueller Marktplatz

Neben der Funktion als Unterstützungsplattform ist die neue Webpage noch viel mehr: Ein virtueller Treffpunkt, wo man Gemeinschaft leben, Hilfe geben & Zuversicht spüren kann. Diese Seite wird erst durch Ihre Interaktion, Geschichten und Angebote richtig lebendig.

Jetzt dabei sein
& Herz für unser
Waldkirchen zeigen!



meinwaldkirchen.de



Ali Baba Döner Kebap Marktplatz 19	Mo-Sa, 10-15 Uhr Döner/-box, Dürüm, Getränke	To-Go 08581-986270
EDEN das indische Restaurant Janstraße 1	Di-So, 11:30-20 Uhr, Mo Ruhetag Lieferung ab 15 € im Ortskern	Lieferung, To-Go 08581-6849836
Fernblick Restaurant VdK-Straße 1 / Karoli-Badepark	im Umkreis von 10 km ab 15 € Lieferung kostenlos	Lieferung, To-Go 08581-1634
Gottinger Hotel/Restaurant Hauzenberger Straße 1	Bestellung telefonisch oder per Mail info@hotel-gottinger.de	To-Go 08581-9820
Hoamat Cafe Ringmauerstraße 19	10-13 Uhr nicht täglich geöffnet! verschiedene Burger & Hot Dog	To-Go 08581-9863355 0170 7074757
Irodion Restaurant Marktplatz 12	So 11:30 -14 Uhr Di-So, 17:30-21 Uhr, Mo Ruhetag	To-Go 08581-9897828
Johanns Restaurant Marktplatz 24	Mo-Fr 11-14 Uhr Mittagsgericht unter 10 € Kindergerichte bis 5.50 €	To-Go 08581-2082000
Margaritha Pizzeria Kirchenweg 10	Di-So, 17 Uhr-21:30 Uhr Di-Do und So 11 Uhr-14 Uhr Mo Ruhetag	Lieferung, To-Go 08581-208801
Meindl Metzgerei Gasthaus Marktplatz 14	Mo-Fr 11-13:30 Uhr, So Ruhetag Mittagsgerichte ab 5 €	To-Go 08581-8653
La Mamma Pizza Jahnstraße 6	Di-So 11- 13 Uhr, 17:30-22 Uhr Sa 17:30 - 22 Uhr, Mo Ruhetag	Lieferung, To-Go 08581-920910
La Terrazza Pizzeria Büchl 5	Mi-Mo 17-21 Uhr, So 11-13:30 Uhr Di Ruhetag	Lieferung, To-Go 08581-2285
Lido Eiszeit Marktplatz 26	11-17 Uhr Eisfenster am Marktplatz Eisbus beim REWE	To-Go 08581-9849460
Tiziano Eistaxi Rathausplatz 3	12-19 Uhr Eistaxi bis vor die Haustüre	Lieferung, To-Go 0152 56038215
Unico Pizzeria Jandelsbrunnerstraße 7	Mo-So 12-14 Uhr 18-21:30, Sa 18-21:30 Uhr Di Ruhetag	To-Go 08581-9894747

REWE 08581-9896796	Julian Rosenberger 0160 98955545	Pfarrverband Waldkirchen 08581-1529
Getränke Spannbauer 08581-962326	Tatiana Sverko 0151 54627950	Holzfreyunger Einkaufshilfe 0151 58345571
Dorfwagen Peterhäusl 08585 -984404	Sebastian Gründinger 0171 8094434	weitere Hilfsangebote: www.meinwaldkirchen.de

Gewusst?

Seit 1972 halten unsere Waldkirchner Radabweiser, die Stoanerne Gretl & der Ewige Hochzeiter Abstand - genau genommen stehen 23 Meter zwischen den beiden. Sie haben sich trotzdem nie aus den Augen verloren und halten auch jetzt die Stellung am oberen Marktplatz. Da können wir uns doch in diesen Zeiten etwas von Ihnen anschauen. In diesem Sinne halten Sie Abstand und bleiben Sie sich trotzdem nah!

